



Zivilprozessrecht in Spanien - Teil II

II. DAS MÜNDLICHE VERFAHREN

Wie bei einem ordentlichen Verfahren beginnt das mündliche Verfahren (Juicio verbal) mit der Einreichung der Klage. Diese wird dem Angeklagten zugestellt, mit gleichzeitiger Ladung zum Termin zur möglichen Verhandlung. In der mündlichen Verhandlung trägt der Kläger eine kurze Zusammenfassung des Inhaltes der Klageschrift vor. Die Vertretung des Angeklagten kann den Klagevertrag mündlich erwidern. Anschließend schlagen die Parteien die Beweise vor, die in derselben Verhandlung debattiert werden. Im Anschluss erfolgt im Rahmen des Schlussvortrags eine Zusammenfassung der Beweiserhebung und die Sitzung wird beendet. Das Gericht hat zehn Tage Zeit, das Urteil zu fällen.

III. MAHNVERFAHREN

Beim Mahnverfahren handelt es sich um ein Rechtsmittel bei dem ein ausstehender Betrag fällig und einklagbar sein muss. Im Antragsverfahren besteht noch kein Anwalt-

szwang. Wenn der Schuldner innerhalb von 20 Werktagen Widerspruch einlegt, kommt es zu einem ordentlichen Verfahren. Bei Beträgen unter 6.000 Euro wird unmittelbar eine mündliche Verhandlung anberaumt. Der Antragsteller, jetzt Kläger, muss anwaltlich vertreten sein. Bei höherer Forderungen erhält der Antragsteller Gelegenheit innerhalb von 30 Tagen Klage im Erkenntnisverfahren einzureichen. Erhebt der Schuldner keinen Widerspruch, ordnet das Gericht die Zwangsversteigerung an.

IV. WECHSELPROZESS

Der Wechselprozess unterliegt in der Zivilprozessordnung einer besonders strengen Regelung. Nach Einreichung der Klage wird der Schuldner vom Gericht aufgefordert, die Wechselbeträge innerhalb einer Zehntagesfrist zu zahlen. Gleichzeitig und ohne dass diese Frist verstrichen ist, wird die Pfändung in das Vermögen des Schuldners für den Wechselbetrag, die Zinsen und die Vollstreckungskosten angeordnet.

V. VORLÄUFIGE PFÄNDUNG.

Die Möglichkeit einer vorläufigen Pfändung des Vermögens des Schuldners ist in Artikel 721ff. der Zivilprozessordnung vorgesehen. Auf Grund dieses Rechtsmittels kann man vor Beginn des Hauptprozesses das Vermögen des Schuldners in der entsprechenden Höhe pfänden. Der Schuldner kann prozessual nach der Pfändung dieser widersprechen. Ist der Antrag gerechtfertigt, wird die Pfändung während des ganzen Verfahrens aufrechterhalten. Voraussetzung für die vorläufige Pfändung ist nach Art. 728:

- dass dem Gericht nachgewiesen wird, dass eine Vollstreckung des Endurteils mangels Masse gefährdet ist, sofern der Pfändung nicht stattgegeben wird.
- dass die Daten, Argumente und dokumentarischen Beweismittel, die einen obsiegenden Verfahrensgang begründen, dem Pfändungsantrag beigelegt werden.
- dass der Antragsteller bereit ist, eine Kautions für mögliche Folgen des Pfändungsverfahrens zu hinterlegen.

Der Richter verlangt normalerweise eine Kautions von der antragstellenden Partei, mit der für mögliche Schäden aus der Pfändung gehaftet wird. Diese Bürgschaft beträgt zwischen 25 und 50 Prozent der Forderung. Sie hängt aber vom Ermessen des Richters ab. In der Praxis sind Fälle bekannt, in denen die Bürgschaft so hoch wie die Forderung selbst gewesen ist.

VI. ZWANGSVOLLSTRECKUNG.

Hierfür ist es notwendig, dass die klagende Partei sich im Besitz eines vollstreckbaren Titels befindet. Das Verfahren beginnt mit einer Klage durch die unter Beifügung des Titels die Vollstreckung beantragt wird. Sofern der Titel keine Fehler aufweist und es sich um einen liquiden und fälligen Betrag handelt, ordnet der Richter die Vollstreckung an. Das Vermögen des Schuldners wird gepfändet. Erst nach der Pfändung oder während der Pfändung wird der Schuldner von dem Verfahren in Kenntnis gesetzt. Er selber hat dann die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von

vier Tagen Einspruch gegen die Vollstreckung zu erheben. Macht er von seinem Recht Gebrauch, folgt ein kurzes Inzidentverfahren mit einem kurzen Beweistermin von 20 Tagen. Danach ergeht das Urteil. Gegen dieses Urteil kann Einspruch vor dem Oberlandesgericht erhoben werden. Mit diesem letzten Schritte ist das Verfahren beendet. Das Vermögen des Schuldners bleibt während dieser ganzen Zeit gepfändet. Bei bestimmten Vermögen, sei es ein Hotelbetrieb oder ein anderes zu verwaltendes Unternehmen, kann auch die gerichtliche Verwaltung verlangt werden.

Das spanische Recht lässt darüber hinaus die Vollstreckung von ausländischen Urteilen und von ausländischen Schiedssprüchen zu.

Hinweis: alle aktuellen Artikel finden Sie auf meiner Webseite www.anwalt-marbella.com

DR. FRÜHBECK ABOGADOS

C/Ramón Gómez de la Serna, 22.
29602 Marbella. tel. 952 765 225.
www.anwalt-marbella.com.
Email: marbella@fruhbeck.com